

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf Haushaltssatzung der Gemeinde Ruppichteroth für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Ruppichteroth für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gegeben. Dieser Entwurf liegt während der Dauer des Beratungsverfahrens durch den Rat der Gemeinde während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Zeit vom

21. Mai 2024 bis mindestens 7. Juni 2024
montags, dienstags, donnerstags, freitags von
8.30 Uhr – 12.00 Uhr
sowie dienstags von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Ruppichteroth, Schönenberg, Rathausstr. 18, 53809 Ruppichteroth, Zimmer 221 (Kämmerei), aus. Da die Dauer des zuvor erwähnten Beratungsverfahrens derzeit noch nicht abzusehen ist, beschreibt der zuvor erwähnte Zeitrahmen eine Mindestdauer.

Unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Beratungsverfahrens haben Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom

21. Mai 2024 bis einschließlich 7. Juni 2024

die Möglichkeit Einwendungen schriftlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Ruppichteroth, Schönenberg, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth, zu erheben oder während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 206, zur Niederschrift zu erklären. In Zusammenhang mit der Erklärung von Einwendungen zur Niederschrift wird auf die zuvor erwähnten Uhrzeiten hingewiesen.

Ich weise daraufhin, dass per E-Mail vorgebrachte Einwendungen nicht berücksichtigt werden, weil die Identität des Absenders nicht in jedem Fall zweifelsfrei feststellbar ist. Anonym erhobene Einwendungen können als unzulässig zurückgewiesen werden, da in diesen Fällen eine Prüfung der Einwendungsberechtigung nicht möglich ist.

Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen erhoben werden, beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung kann zusätzlich ausgehend von der Startseite der Homepage der Gemeinde (www.ruppichteroth.de) aufgerufen werden.

Ruppichteroth, den 14. Mai 2024
Der Bürgermeister
Mario Loskill

Jährliche Veröffentlichung zur Ehrenordnung der Gemeinde Ruppichteroth - Auskunft über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der kommunalen Mandatsträger -

Gemäß der Ehrenordnung der Gemeinde Ruppichteroth vom 04.10.2005 haben die Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben. In dieser Ehrenordnung sind die Regelungen des „Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz)“ vom 16.12.2004 einbezogen.

Gemäß § 7 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Ehrenordnung der Gemeinde Ruppichteroth umfasst die Auskunftspflicht der Rats- und Ausschussmitglieder gegenüber dem Bürgermeister und des Bürgermeisters gegenüber der Aufsichtsbehörde unter anderem folgende, in geeigneter Form **jährlich** zu veröffentlichende Angaben:

1. den ausgeübten Beruf,
2. Beraterverträge,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
6. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Zu Ziffer 6 ist zu beachten, dass die Mitgliedschaft in Vereinen nur dann anzugeben ist, wenn dort auch in der Satzung benannte Funktionen ausgeübt werden. Nicht in den Anwendungsbereich fallen Kirchen und kirchliche Organisationen.

Die Angaben des Bürgermeisters, die nach § 7 des obengenannten Gesetzes der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind, können anstatt bei der Aufsichtsbehörde auch örtlich bekannt gemacht werden. Daher werden diese zusammen mit den Angaben der Rats- und Ausschussmitglieder veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Angaben des Bürgermeisters der Gemeinde Ruppichteroth, der Mitglieder des Rates der Gemeinde Ruppichteroth und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger des Rates der Gemeinde Ruppichteroth liegen im Rathaus, Zimmer 208/209, in der Zeit vom 21.05 - 24.06.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag zusätzlich	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14.00 Uhr – 18.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus und sind auf der gemeindlichen Homepage www.ruppichteroth.de unter „Rathaus und Politik / Rat/Ausschüsse“ hinterlegt.

Ruppichteroth, den 7. Mai 2024
Der Bürgermeister

Mario Loskill

Amtliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan 4. Runde für die Gemeinde Ruppichteroth hier: 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage)

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth hat auf Empfehlung des Ausschusses für Planung, Klima- und Umweltschutz in seiner Sitzung am 13. Mai 2024 im Verfahren gemäß § 47d Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) die 2. Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG beschlossen. Durch die Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans 4. Runde (Arbeitsstand: 2024-04-15) erhält die Öffentlichkeit eine weitere Möglichkeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von fünf Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen. Die Gemeinde Ruppichteroth ist im Rahmen der 4. Runde der Lärmaktionsplanung erstmalig verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Nach § 47d Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) soll die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Aufstellung des Lärmaktionsplans mitzuwirken. Dazu sind zwei Beteiligungen der Öffentlichkeit durchzuführen: Eine frühzeitige Beteiligung (1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung) und die Offenlage (2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung) mit Gelegenheit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit sowie Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und anderen Behörden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 15. März 2024 bis einschließlich 12. April 2024 über die Aufstellung des neuen Lärmaktionsplans informiert und die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben (Arbeitsstand des Entwurfs des Lärmaktionsplans 4. Runde: 2024-02-19). Grundlage für die 1. Phase war die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erstellte aktuelle Lärmkartierung (<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de>).

Unter Berücksichtigung der Eingaben/Stellungnahmen aus der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung (vom 15. März 2024 bis einschließlich 12. April 2024) wurde nun der Vorentwurf des Lärmaktionsplans (Arbeitsstand: 2024-04-15) erstellt.

In der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) wird der Entwurf des Lärmaktionsplans (Arbeitsstand: 2024-04-15) in der Zeit vom

17. Mai 2024 bis einschließlich 14. Juni 2024

mit der Möglichkeit zur Einsicht und Stellungnahme veröffentlicht.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans 4. Runde der Gemeinde Ruppichteroth (Arbeitsstand: 2024-04-15) mit allen dazugehörigen Anlagen kann im zuvor genannten Zeitraum auf der **gemeindlichen Internetseite** <https://www.ruppichteroth.de/laermaktionsplan/> abgerufen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen zu diesem Verfahren ebenfalls in dem zuvor genannten Zeitraum bei der Gemeinde Ruppichteroth im Fachbereich 2 „Öffentliche Ordnung, Soziales, Bürgerbüro, Einwohnermelde- und Standesamt“, Erdgeschoss Zimmer 102, Schönenberg, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth während der Dienststunden

montags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich eingesehen werden.

Eingaben/Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Die Abgabe einer Eingabe/Stellungnahme soll elektronisch an den Fachbereich 2 „Öffentliche Ordnung, Soziales, Bürgerbüro, Einwohnermelde- und Standesamt“ der Gemeinde Ruppichteroth (ordnungsamt@ruppichteroth.de) erfolgen.

Alternativ können Eingaben/Stellungnahmen auch schriftlich per Post (Anschrift: Schönenberg, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth) oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Eingaben/Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die Eingaben/Stellungnahmen aus der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgewertet, abgewogen und fließen gegebenenfalls in die Endfassung des Lärmaktionsplans mit ein.

Nach Fertigstellung des finalen Lärmaktionsplans wird dieser vom Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschlossen und entsprechend veröffentlicht.

Weitere Informationen:

Umfangreiche Informationen zu den Themen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung finden Sie im Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Umgebungslärmportal finden Sie auch alle Lärmkarten der 4. Runde für Nordrhein-Westfalen im Lärmkartenviewer NRW.

Das Geoportal des Eisenbahn-Bundesamtes mit den Lärmkarten der Haupteisenbahnstrecken des Bundes erreichen Sie hier: GeoPortal.EBA - verfügbare Kartendienste von GeoPortal.EBA (eisenbahn-bundesamt.de).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Gemeinde Ruppichteroth auf Empfehlung des Ausschusses für Planung, Klima- und Umweltschutz am 13. Mai 2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - VwVfG NRW) auf der Internetseite der Gemeinde Ruppichteroth unter <https://www.ruppichteroth.de/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind gemäß § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Gemeinde Ruppichteroth unter <https://www.ruppichteroth.de/laermaktionsplan/> veröffentlicht.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Ruppichteroth, den 14. Mai 2024

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Sascha Seuthe